Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 2 (1935-1936)

Heft: 7: Sanität im Luftschutz = Mesures sanitaires pour la D.A.P.

Artikel: Uebereinkunft zwischen Veska und Krankenanstalt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362468

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischen Roten Kreuz. Damit wird diesen Organisationen die Möglichkeit gegeben, das Recht zur Verwendung des Abzeichens des «roten Kreuzes auf weissem Grund» zu erwerben (gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes betr. den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes vom 14. April 1910).

3. Mit der Anerkennung des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten durch den Bundesrat als Hilfsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes anerkennt der Bundesrat zugleich generell auch diejenigen Mitglieder des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten, die die besondere Uebereinkunft mit dem Verband schweizerischer Krankenanstalten abschliessen.

4. Aus der Anerkennung des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten durch den Bundesrat allein können jedoch die einzelnen Mitglieder des Verbandes kein Recht für sich ableiten, das Abzeichen des «roten Kreuzes auf weissem Grund» zu führen, sondern nur dann, wenn sie die besondere Uebereinkunft abschliessen.

   Diejenigen, dem Verband angeschlossenen, einzelnen Krankenanstalten, welche dieses Rechtes teilhaftig werden möchten und können, müssen die dieser Vereinbarung beigegebene besondere Uebereinkunft mit dem Verband schweizerischer Krankenanstalten eingehen.

5. Das Schweizerische Rote Kreuz ordnet ein Mitglied in den Vorstand der Veska ab und räumt seinerseits der Veska in der Direktion des S. R. K. einen Sitz ein mit allen den Direktionsmitgliedern zukommenden Rechten.

6. Das Schweizerische Rote Kreuz wird dem Bundesrat jährlich die Liste derjenigen Mitglieder des Verbandes, auf welche die besondere Uebereinkunft Anwendung findet, durch die Abteilung für Sanität zukommen lassen.

7. Ergänzungen und Abänderungen dieser Vereinbarung sind mit dem gegenseitigen Einverständnis der unterzeichneten Parteien stets zulässig, bedürfen aber ebenfalls der Genehmigung des Bundesrates.

8. Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes und den Vorstand des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten mit dem 1. Mai 1936 in Kraft.

   Sie dauert erstmals fünf Jahre und bleibt jeweilen ein weiteres Jahr in Kraft, sofern sie nicht mit dreimonatlicher Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres schriftlich aufgekündet wird.

Bern, den 2. April 1936.

Für den Verband schweizerischer Krankenanstalten:

Der Präsident:
sig. Dr. phil. *O. Binswanger.*

Der Sekretär:
sig. *G. von Deschwanden.*

Für das Schweizerische Rote Kreuz:

Der Präsident:
sig. Dr. *A. von Schulthess.*

Der Zentralsekretär:
sig. Dr. *von Fischer.*

Diese Vereinbarung wurde vom h. Bundesrat am 20. April 1936 genehmigt.

Uebereinkunft zwischen Veska und Krankenanstalt

Uebereinkunft

zwischen

dem **Verband schweizerischer Krankenanstalten (Veska),** vertreten durch seinen Vorstand, einerseits

und der

Krankenanstalt . . . . . , vertreten durch ihre Leitung, anderseits.

1. Die Krankenanstalt von . . . . . , Mitglied des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten (Veska), welch letzterer als Hilfsorganisation dem Schweizerischen Roten Kreuz angehört, geht mit dem Verband schweizerischer Krankenanstalten folgende besondere Uebereinkunft ein:

2. Die Krankenanstalt übernimmt nachstehende Verpflichtungen:

   a) Sie unterbreitet ihre Statuten dem Verband schweizerischer Krankenanstalten zur zustimmenden Kenntnisnahme und Weiterleitung an das Schweizerische Rote Kreuz.

   b) *in Friedenszeiten:* In Fällen von Epidemien und Naturkatastrophen erklärt sie sich bereit, auf Ersuchen hin ihre personellen und materiellen Hilfsmittel dem Schweizerischen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen, und unterstützt das letztere nach Möglichkeit in allen seinen Bestrebungen.

   c) *in Kriegszeiten:* Die Krankenanstalt stellt auf Verlangen durch das Schweizerische Rote Kreuz der Armee zur Verfügung:

      an Personal....

      ferner leihweise oder gegen Entschädigung

      an Krankenbetten....
      an Material....

      was im Minimum ein Viertel ihres Effektivbestandes, aber nicht weniger als 20 voll ausgerüstete Betten samt dem notwendigen Zubehör ausmachen muss, inbegriffen Personal und Material der chirurgischen und eventuell anderer Equipen. Das der Abteilung für Sanität laut Spezialvertrag von vornherein bereitzuhaltende Material wird von dieser Uebereinkunft nicht berührt.

3. Hat die Armee von den in obiger Ziffer vorgesehenen Bereitstellungen der Krankenanstalt Gebrauch gemacht, so hat letztere in Kriegszeiten das Recht, das Zeichen des «roten Kreuzes auf weissem Grund» zu führen und geniesst den Schutz der Genfer Konvention nach Art. 16, wenn die Armeeoberleitung die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der letztern als gegeben erachtet. Dazu gehört unter anderm die formelle Ernennung eines militärischen Spitalkommandos durch die Abteilung für Sanität (durch Vermittlung des Rotkreuz-Chefarztes). Dieses Kommando soll bestimmt werden aus der Zahl der Aerzte, des Verwaltungs- oder Pflegepersonals der Krankenanstalt, nach Möglichkeit im Einverständnis mit der Spitaldirektion.

   Etabliert sich eine geschlossene Sanitätsformation in einer Z. K., z. B. eine Ambulanz als Feldspital, eine Militärsanitätsanstalt oder einzelne Sektionen derselben, so ist der Kommandant der betreffenden Sanitätsformation ohne weiteres auch Spitalkommandant. Er wahrt dabei die Interessen der noch im Z. K. untergebrachten Zivilpatienten.
4. Mit dem Abschluss der vorliegenden Uebereinkunft erhält die Krankenanstalt, gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem Verband schweizerischer Krankenanstalten und dem Schweizerischen Roten Kreuz, und der darin festgelegten Anerkennung der Krankenanstalt durch den Bundesrat, das Recht, in Friedenszeiten das «rote Kreuz auf weissem Grund» an ihren Spitalgebäuden und dem der Krankenpflege dienenden Material anzubringen.
5. Diese Uebereinkunft tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes, sowie der zuständigen Behörden erstmals bis zum 31. Dezember 1937 in Kraft. Wird sie von keiner Partei mindestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt, so bleibt sie unter Beibehaltung der dreimonatlichen Kündigungsfrist stillschweigend für je ein weiteres Jahr gültig.
6. Das Schweizerische Rote Kreuz behält sich das Recht vor, die Krankenanstalt durch seine Vertreter besuchen zu können und sich über Personal und Material orientieren zu lassen. Jeder Missbrauch des «roten Kreuzes auf weissem Grund» führt zur fristlosen Kündigung der Uebereinkunft.
7. Durch Ziffer 3 der Vereinbarung zwischen Rotem Kreuz und Veska gilt auch diese Uebereinkunft als durch den Bundesrat genehmigt.

   Wird die Vereinbarung des Schweizerischen Roten Kreuzes mit dem Verband schweizerischer Krankenanstalten gelöst, so fällt die vorliegende Uebereinkunft ebenfalls mit dem gleichen Datum dahin.

. . . . . , den . . . . . .

Für die Leitung der Krankenanstalt von:
Für den Verband schweizerischer Krankenanstalten:

Das Sanitätsmaterial für die Hilfsstellen des passiven Luftschutzes der Zivilbevölkerung

Von Oberst Dr. Hauser

Im Auftrag der Eidg. Luftschutzkommission haben deren ärztliche Mitglieder unter Beiziehung weiterer Fachleute dieses Material mit einer Anweisung für die Verwendung in möglichst klarer und übersichtlicher Form zusammengestellt.

Diese Zusammenstellung, erweitert durch Bestimmungen über Abgabe, Aufbewahrung, Pflege und Unterhalt des Materials, ist als Reglement *) ausgegeben worden. Die Vorschriften dieses Reglements sind am 2. April 1936 vom Eidg. Militärdepartement genehmigt worden.

Bei der Festsetzung des Materials und der Vorschriften über die Verwendung desselben haben wir uns von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Das Material ist nicht für eine längere (Dauer-) Behandlung der Patienten bestimmt; sobald als immer möglich — d. h. nach Beendigung des Luftangriffes — sollen alle irgendwie erheblich geschädigten Patienten in Spitalbehandlung übergeben werden. Deshalb wurde nur das *einfachste, für eine Notbehandlung absolut notwendige Material* berücksichtigt. Ausserdem wurde das Ergänzungsmaterial für Hilfsstellen, das ohne grössere Schwierigkeiten an Ort und Stelle — durch Samaritervereine und dergleichen — beschafft werden kann, in Rechnung gezogen; es ist unter Ziffer 9 und 10 in «Verzeichnis und Verwendung des Sanitätsmaterials» aufgeführt.

Das Material soll in dringlichen Fällen ohne Gefährdung der Patienten auch vom subalternen Sanitätspersonal verwendet werden können (Ziffer 7 in «Verzeichnis und Verwendung des Sanitätsmaterials»).

Das Material soll möglichst haltbar sein. Dies dürfte mit Ausnahme des Chlorkalkes durchaus der Fall sein; dieser lässt sich jedoch an den meisten Orten leicht erneuern; die Abteilung für Sanität wird dafür sorgen, dass genügende Quantitäten sichergestellt sind; ausserdem ist auch der Chlorkalk in gut verschlossenen Gefässen, an trockenem Ort aufbewahrt, längere Zeit haltbar.

Die Beschaffung des Materials soll auch in Kriegszeiten möglichst sichergestellt sein. Deshalb wurde ausschliesslich das von der Abteilung für Sanität vorgesehene Material ausgewählt, damit jene im Bedarfsfalle jederzeit aushelfen kann. Ausserdem wird durch die Vereinheitlichung des Materials die Instruktion in der Verwendung desselben ganz erheblich vereinfacht.

Endlich ist auf die Kosten der Materialbeschaffung — unbeschadet der Qualität — in weitgehendem Masse Rücksicht genommen worden.

*) Siehe Auszug davon auf S. 133.